

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 24/0015
621 - Fachbereich Beiträge und Vermessung			Datum: 15.01.2024
Bearb.:	Wagener, Ingo	Tel.: -224	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	15.02.2024	Vorberatung
Stadtvertretung	26.03.2024	Entscheidung

Widmung/Abstufung von Gemeindestraßen

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. Seite 631), berichtigt am 29.04.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. Seite 140), in der zurzeit geltenden Fassung, werden folgende Straßen und Wege der Stadt Norderstedt wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet/umgestuft:

1. als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Arlaustieg	07	Glashütte	353
Elchkamp	05	Friedrichsgabe	645
Frederiksdamm	03	Friedrichsgabe	770, 772, 773, 779, 780, 394, 377, 796
Dahlienstieg	11	Garstedt	60/154
Querpfad	16	Garstedt	1434, 1437

2. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4. b) StrWG

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Frederiksdamm Rad- und Fußweg	03	Friedrichsgabe	795
Ohechaussee Rad- und Fußweg	16	Garstedt	105/5, 602/106

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Heimpfad Rad- und Fußweg	16	Garstedt	1435
------------------------------------	----	----------	------

3. von einer Gemeindestraße wird zu einer sonstigen öffentlichen Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4. b) StrWG herabgestuft

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Heimpfad Rad- und Fußweg	16	Garstedt	117/25

Sachverhalt:

Mit der Widmung erhält eine öffentliche Einrichtung bzw. die entsprechenden Flurstücke die Eigenschaft einer öffentlichen Straße i.S. des Wegerechts. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. der Verkehrsbedeutung im öffentlichen Wegenetz. Das StrWG unterscheidet hierbei nach Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen.

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen / Flurstücke sind bisher noch nicht gewidmet und sollen nunmehr ins öffentliche Recht überführt werden bzw. werden abgestuft.

Zu 1.) Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

Die von dem Glashütter Damm in nördliche Richtung abzweigende Stichstraße **Arlaustieg** wird durch den Bebauungsplan Nr. 317 überplant und wurde gemäß dem Städtebaulichen Vertrag vom 04.07.2019 hergestellt. Die Abnahme der Verkehrsfläche erfolgte am 14.11.2023 und damit die Übernahme durch die Stadt Norderstedt. Die hergestellten Verkehrsflächen sind aus Gründen der Rechtssicherheit jetzt zu widmen.

Die von der Moorbekstraße in östliche Richtung abzweigende Stichstraße **Elchkamp** wird durch den Bebauungsplan Nr. 321 überplant und wurde gemäß dem Städtebaulichen Vertrag vom 09.12.2020 hergestellt. Die Abnahme der Verkehrsfläche erfolgte am 26.09.2023 und damit die Übernahme durch die Stadt Norderstedt. Die hergestellten Verkehrsflächen sind aus Gründen der Rechtssicherheit jetzt zu widmen.

Die von der Lawaetzstraße in westliche Richtung abzweigende Stichstraße **Frederiksdamm** wird durch die Bebauungspläne Nr. 256 und Nr. 330 überplant und wurde gemäß dem Städtebaulichen Vertrag vom 28.10.2022 hergestellt. Die Abnahme der Verkehrsfläche erfolgte am 12.10.2023 und damit die Übernahme durch die Stadt Norderstedt. Die hergestellten Verkehrsflächen sind aus Gründen der Rechtssicherheit jetzt zu widmen.

An der Straße **Dahlienstieg** hat die Stadt eine Fläche beim U-Bahnhof Richtweg erworben, die als öffentlicher Parkplatz dient. Die Verkehrsfläche ist aus Gründen der Rechtssicherheit jetzt zu widmen.

Die beiden zu widmenden Flurstücke im **Querpfad** waren bisher im Privateigentum, werden nunmehr auf die Stadt Norderstedt übertragen und dienen gemäß dem Bebauungsplan Nr. 338 jetzt als Straßenverkehrsfläche, weshalb eine Widmung aus Gründen der Rechtssicherheit zu erfolgen hat.

Zu 2.) Sonstige öffentliche Straßen, und zwar als beschränkt öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b) StrWG

Der von der Straße **Frederiksdamm** zum Dreibekeweg verlaufende Weg ist gemäß dem Bebauungsplan Nr. 330 als öffentlicher Rad- und Fußweg vorgesehen, wurde zwischenzeitlich hergestellt und ist daher aus Gründen der Rechtssicherheit jetzt zu widmen.

Zwischen der **Ohechaussee** und dem Sandweg existiert ein Verbindungsweg, der als öffentlicher Rad- und Fußweg aus Gründen der Rechtssicherheit jetzt zu widmen ist.

Der **Heimpfad** war bisher eine Gemeindestraße und soll gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 338 nur noch eine Funktion als Rad- und Fußweg haben, sodass das bisher im Privateigentum stehende und auf die Stadt zu übertragende Flurstück 1435 jetzt aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend zu widmen ist.

Zu 3.) Von einer Gemeindestraße wird zu einer sonstigen öffentlichen Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4. b) StrWG herabgestuft

Das Flurstück 117/25 diente in der Straße **Heimpfad** bisher als Gemeindestraße. Zukünftig wird es aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 338 nur noch eine Zweckbestimmung als Rad- und Fußweg übernehmen und ist aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend herabzustufen.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan Arlaustieg
- Anlage 2: Lageplan Elchkamp
- Anlage 3: Lagepläne Frederiksdamm
- Anlage 4: Lagepläne Heimpfad
- Anlage 5: Lageplan Ohechaussee
- Anlage 6: Lageplan Querpfad
- Anlage 7: Lageplan Dahlienstieg